

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Kerstin BUCHINGER

als Schriftführerin,

über den Antrag der ***** , *****_*****_***** , ***** ,
vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Annamaria Rudel, Maximilianstraße 2,
6020 Innsbruck, die Verordnung der Marktgemeinde Zirl vom 20. November
2014 über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Tiroler
Straßengesetz (Freiungsweg), kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von
24. November 2014 bis 9. Dezember 2014, als gesetzwidrig aufzuheben, in seiner
heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

I. Sachverhalt und Antrag

1. Die Antragstellerin ist Eigentümerin des in EZ 1502 vorgetragenen Grundstückes Nr. 363/6 und des in EZ 719 vorgetragenen Grundstückes Nr. 362/1, beide KG 81313 Zirl.

2. Am 20. November 2014 beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz), LGBL. 13/1989 idF LGBL. 35/2006, (im Folgenden: Tir. StraßenG), folgende Verordnung, die durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit von 24. November 2014 bis 9. Dezember 2014 kundgemacht wurde:

"§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Die Teile der Grundstücke Nr. 366/1, 364/3, 363/3, 362/1, 360/3, 357 und 356/3 in erforderlicher Breite (laut beiliegendem Plan Nr. TStG_13 – Freiungsweg vom 24.11.2014) gemeinsam mit Gst. 3308 (öffentliches Gut/Straßenverkehrsanlage) werden zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird bezeichnet mit 'Freiungsweg' laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2014.

Der Verlauf der Gemeindestraße ist in der planlichen Erläuterung (Beilage 1) dargestellt.

§ 3 Benützungsbeschränkungen

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Absatz 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

[...]"

3. Die Antragstellerin begehrt die Aufhebung der angefochtenen Verordnung zur Gänze und bringt im Hinblick auf ihre Antragslegitimation im Wesentlichen vor, dass sie "Eigentümerin der von der angefochtenen Verordnung betroffenen Grundstücke 363/3 und 362/1" sei. Sie sei durch die angefochtene Verordnung unmittelbar betroffen, zumal diese "die im Privateigentum der Antragstellerin stehenden Grundstücks(-Teile) zu einer öffentlich zugänglichen, befahrbaren Straße für jedermann, dies ohne jegliche Einschränkung" erkläre.

II. Rechtslage

§ 13 Tir. StraßenG, LGBL 13/1989 idF LGBL 35/2006, lautet:

"§ 13 Widmung

(1) Die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße erfolgt durch Verordnung der Gemeinde.

(2) Zu Gemeindestraßen können jene Straßen erklärt werden, die überwiegend

a) für den örtlichen Verkehr der Gemeinde oder größerer Teile der Gemeinde,
b) für die Herstellung der Verbindung zwischen benachbarten Gemeinden oder zwischen größeren Teilen der Gemeinde oder

c) für eine Erschließung, die in einem örtlichen Raumordnungsinteresse der Gemeinde gelegen ist,
von Bedeutung sind.

(3) Eine öffentliche Interessentenstraße, eine öffentliche Privatstraße nach § 34 Abs. 1 lit. b oder eine aufgelassene Bundes- oder Landesstraße im Sinne des § 34 Abs. 2 ist zur Gemeindestraße zu erklären, wenn diese Straße eine Verkehrsbedeutung nach Abs. 2 lit. a oder b hat.

(4) In der Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße sind ihre Bezeichnung und ihr Verlauf sowie allfällige Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 festzulegen.

(5) Landesstraßen dürfen nicht zu Gemeindestraßen erklärt werden.

(6) Wird eine private Straße zur Gemeindestraße erklärt, so steht der Gemeingebrauch erst ab dem Erwerb des Eigentums oder eines entsprechenden sonstigen Verfügungsrechtes am Straßengrund durch die Gemeinde offen. Der Bürgermeister hat den Zeitpunkt des Beginnes des Gemeingebrauches durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen bekanntzumachen."

III. Erwägungen

1. Der Verfassungsgerichtshof hat seit den Beschlüssen VfSlg. 8009/1977 und 8058/1977 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art. 139 Abs. 1 Z 3 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art. 139 Abs. 1 Z 3 und Art. 140 Abs. 1 Z 3 lit. c B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg. 16.332/2001).

2. Der Antragstellerin steht ein zumutbarer anderer Weg zur Geltendmachung der behaupteten Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Verordnung zur Verfügung: Gemäß § 13 Abs. 6 Tir. StraßenG steht der Gemeingebrauch einer privaten Straße, die zur Gemeindestraße erklärt wurde, erst ab dem Erwerb des Eigentums oder eines entsprechenden sonstigen Verfügungsrechtes am Straßengrund durch die Gemeinde offen. Sollte hierüber keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden, kann ein Enteignungsverfahren nach § 61 ff. leg.cit. durchgeführt werden, welches gemäß § 70 leg.cit. mit einem Enteignungsbescheid abgeschlossen wird. Es steht der Antragstellerin frei, gegen einen allfälligen Enteignungsbescheid Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu führen, die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Verordnung geltend zu machen und auf diese Weise eine gegebenenfalls von Amts wegen zu veranlassende Überprüfung der Verordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu erwirken (vgl. VfSlg. 19.238/2010 mwN). Besondere Umstände, die das Abwarten eines Enteignungsverfahrens unzumutbar machen würden (vgl. etwa VfSlg. 9823/1983, 15.098/1998 und 16.031/2000), liegen nicht vor.

3. Der Antrag ist daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 10. Juni 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Dr. BUCHINGER